

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2011)

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3907

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 16/4053

Berichtersteller: Abg. Heinrich Aller (SPD)

In der Drucksache 16/4053 empfiehlt der Ausschuss für Haushalt und Finanzen mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Regierungsfractionen gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Oppositionsfractionen, den Gesetzesentwurf mit der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderung anzunehmen. Das Abstimmungsergebnis im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen entspricht dem im Haushaltsausschuss.

Ein Ausschussmitglied der SPD-Fraktion begründete die ablehnende Haltung seiner Fraktion damit, dass der Nachtragshaushalt überflüssig sei und lediglich der politischen Legendenbildung diene. Er enthalte keine Änderungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, die zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Landes erforderlich seien. Das Ausschussmitglied der Fraktion DIE LINKE schloss sich dieser Sichtweise an und ergänzte, dass der Nachtrag lediglich als Verschiebepuffer für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 benötigt werde. Das Ausschussmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vertrat die Auffassung, dass der Nachtragshaushalt lediglich Buchungstricks enthalte, um formell die Verschuldungsobergrenzen einhalten zu können.

Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion trat der Kritik entgegen. Der Nachtragshaushalt berücksichtige die Erkenntnisse aus der neuesten Steuerschätzung. Das „Sondervermögen NORD/LB“ sei in Anbetracht der neuen Ergebnisse der Steuerschätzung nicht mehr erforderlich und solle deshalb aufgelöst werden. Außerdem werde den Kommunen mit dem Nachtragshaushaltsgesetz ein Betrag von 140 Millionen aus den Steuerermehreinnahmen bereits in diesem Jahr zur Verfügung gestellt.

Die Streichung der Nummer 3 des Gesetzesentwurfs erfolgt, weil die Bestimmung nach mehrheitlicher Auffassung im Haushaltsausschuss gegen das sogenannte Bepackungsverbot aus Artikel 65 Abs. 5 der Niedersächsischen Verfassung verstoßen würde. Die Regelung findet sich jetzt als Artikel 22/1 im Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (Drs. 16/4000). Der im Haushaltsausschuss zu dieser Regelung von den Regierungsfractionen zunächst eingebrachte Änderungsvorschlag (Vorlage 2 zu Drs. 16/3860 und zu Drs. 16/3907 und Vorlage 3 zu Drs. 16/3916), der eine Anregung der kommunalen Spitzenverbände aus der Anhörung zu dem Gesetzesentwurf aufgegriffen hatte (s. Vorlage 1 zu den Drs. 16/3860, 16/3907 und 16/3916), ist seinem Inhalt nach ebenfalls in Artikel 22/1 des vorgenannten Gesetzesentwurfs enthalten (s. die Beschlussempfehlung Drs. 16/4058).

(Ausgegeben am 10.10.2011)